

## Das Kali-Gesetz.

☞ Berlin, 8. April. (Telegr.) Der dem Reichstag zugegangene Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen lautet:

Das Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 7. September 1915 wird wie folgt geändert: I. Im § 17 Abs. 1 wird hinter den Worten „am 1. Januar 1912“ eingefügt: „mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1918“. II. Im § 20 wird hinter Abs. 2 eingeschaltet: Für die Zeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 31. März 1917 dürfen die Preise für das Inland — für Carnallit mit mindestens 9 Prozent und weniger als 12 Prozent  $K_2O$  in gemahlenem Zustand 11,0  $\%$ , — für Rohsalze mit 12 bis 15 Prozent  $K_2O$  in gemahlenem Zustand 13,0  $\%$ , — für Düngesalze mit 20 bis 22 Prozent  $K_2O$  17,0  $\%$ , — für Düngesalze mit 30 bis 32 Prozent  $K_2O$  17,5  $\%$ , — für Düngesalze mit 40 bis 42 Prozent  $K_2O$  18,5  $\%$ , für Chlorkalium mit 50 bis 60 Prozent  $K_2O$  30,0  $\%$ , — für Chlorkalium mit über 60 Prozent  $K_2O$  32,0  $\%$ , — für schwefelsaures Kali mit über 42 Prozent  $K_2O$  38,0  $\%$ , — für schwefelsaures Kalimagnesia 34,0  $\%$  für 1 Prozent Kali ( $K_2O$ ) im Doppelzentrner nicht übersteigen. III. Im § 27 Abs. 3 treten in der ersten und in der vierten Zeile an Stelle der Worte „das Rechnungsjahr 1915“ die Worte „Rechnungsjahr 1915 und 1916“. IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Begründung zum Kaligesetz stellt die Notlage der deutschen Kali-Industrie fest und führt dann aus:

Wenn auch der Inlandabsatz an Kalisalzen 1915 gegen 1913 durch die Kriegsverhältnisse nur einen Rückgang von 7,2 v. H. der Menge nach erfahren hat, so darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Wert des Gesamtabsatzes durch einen erheblichen Minderabsatz in den wertvollsten Erzeugnissen der Kali-Industrie sehr ungünstig beeinflusst wurde. Dieser geringere Absatz in den teuersten Kalisalzfabrikaten ist auf den Minderbedarf der deutschen chemischen Industrie zurückzuführen, die in ihrer Ausfuhr von Fertigfabrikaten aus Kalisalzserzeugnissen durch den Krieg stark beschränkt ist. Für die Kalisalzausfuhr kommen fast nur Schweden, Norwegen und Dänemark sowie die Niederlande, die Schweiz und die besetzten Gebiete von Belgien, Frankreich und Rußisch-Polen in Frage. Die Ausfuhr nach den übrigen neutralen Ländern mußte im Hinblick auf die Möglichkeit des Weiterverkaufs an feindliche Länder und der Verwendung von Kalisalzen zur Erzeugung von Sprengstoffen, die zur Belieferung des feindlichen Auslandes dienen könnten, auf das Mindestmaß beschränkt werden, wenn auch im Interesse des Ausfuhrmarkts und der Balutaregulierung die Kalisalzausfuhr überall da zugelassen wird, wo hinreichend Sicherungen gegeben werden, daß die Kalisalze nicht nach den feindlichen Ländern übergeführt und zur Herstellung von Sprengstoffen verwandt werden. Eine weitere Steigerung der durch das Gesetz vom 7. September 1915 erhöhten Preise erscheint daher geboten. Aus den gleichen Gründen rechtfertigt sich eine Erhöhung der Preise der übrigen Salzsorten des § 20. Die vorgesehenen Erhöhungen werden bei der gegenwärtigen Preisgestaltung der Erzeugnisse der deutschen chemischen Industrie und Landwirtschaft als eine ungebührliche Belastung nicht empfunden werden können. Die in dem Entwurfe vorgesehenen Preise sind derartig bemessen, daß die Erhöhung nur 2 v. H. der zurzeit für den Kunstdünger erforderlichen Aufwendungen ausmachen. Die gleichen Gründe die für die Bestimmung des Gesetzes vom 7. September 1915 über die Abstandnahme von der Erhebung der Abgabe gemäß § 27 des Kaligesetzes vom 25. Mai 1910 maßgebend waren, treffen bei den mißlichen Verhältnissen in der Kali-Industrie auch für das Rechnungsjahr 1916 zu. Der am Schlusse des Rechnungsjahres 1915 verbleibende, auf rund 4,7 Millionen Mark geschätzte Reservefonds wird zur Deckung der dem Reiche aus der Ausführung des Kaligesetzes entstehenden Kosten und der Aufwendungen zur Hebung des Kaliabsatzes im Rechnungsjahr 1916 ausreichen.